

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/4953 –**

### **Stand der Umsetzung der BGS-Reform II**

Der Bundesgrenzschutz befindet sich zurzeit in der Ausschreibung für den 4. Schritt der personellen Umsetzung der BGS-Reform II. Im Ergebnis des 3. Schrittes bleibt zu bilanzieren, dass im Verwaltungs- und Tarifbereich weit über 300 Stellen derzeit nicht besetzt sind. Das führt dazu, dass bestimmte Verwaltungseinheiten nicht mehr in der Lage sind, umfassend ihre Aufgaben zur Sicherstellung des Vollzugs zu leisten.

Hinzu kommt, dass dem Bereich des Bundesgrenzschutzes eine Einstellungs- und eine Stellennachbesetzungssperre auferlegt worden ist. Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Stellen im Tarif- und Verwaltungsbereich steht unter dem Entscheidungsvorbehalt des Bundesministeriums des Innern. Um die Lücken in der Aufgabenerfüllung der Verwaltung und des Tarifbereiches zu schließen, muss vermehrt auf Polizeivollzugsbeamte zurückgegriffen werden. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung im Vollzugsbereich.

Es ist damit zu rechnen, dass ca. 1 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von aufgelösten Dienststellen noch keine Anschlussverwendung im 4. Schritt finden werden und im Rahmen des 5. Schrittes, gegen ihren Willen, die offenen Stellen an der Ostgrenze bzw. an der West- und Südgrenze besetzen müssen.

Die BGS-Reform ist bereits mit einem Jahr in ihrer Umsetzung in Verzug geraten. Die politischen, aber auch tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenzuweisungen des BGS haben sich verändert. So rückt das Datum der möglichen Erweiterung der EU durch den Beitritt von Polen, Tschechien, Ungarn, Slowenien und Estland immer näher. Versetzungen gegen den Willen in dieser Größenordnung stellen nicht nur ein personalwirtschaftliches Problem dar, sondern können auch nachhaltig das Arbeitsklima bei den Dienststellen schlecht beeinflussen. Gespräche mit verschiedenen Dienststellenleitern ergaben, dass diese unsere Befürchtungen teilen. Es wäre fatal, wenn im Rahmen von Zwangsversetzungen über 1 000 Beamte des BGS an die Ostgrenze versetzt werden, um sie mit Wegfall der Grenze dann wieder ins Binnenland

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Dezember 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

zu verschicken. Diese Beamten werden dann auch wieder als erstes von erneuten Versetzungen betroffen, weil sie nur über eine geringe „Sozialpunktezahl“ verfügen.

Die Dienstvereinbarung, die zwischen BGS-Hauptpersonalrat und dem Bundesministerium des Innern zur personellen Umsetzung der BGS-Reform abgeschlossen wurde, enthält keinerlei Regularien über das Verfahren des 5. Schrittes. Hierzu muss ein genormtes Verfahren erreicht werden.

### Vorbemerkung

Die personelle Umsetzung der BGS-Neuorganisation erfolgt auf der Grundlage zweier zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesgrenzschutz-Hauptpersonalrat getroffener Dienstvereinbarungen. Beide Dienstvereinbarungen regeln das Verfahren für die Beschäftigten des Bundesgrenzschutzes im Interesse möglichst sozialverträglicher Personalveränderungen.

Das Verfahren der personellen Umsetzung für den Bereich der Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamten gliedert sich in fünf Schritte, für den Bereich der Tarifbeschäftigten in zwei Schritte. Im Bereich der Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamten waren ursprünglich annähernd 8 000 Beschäftigte von der personellen Umsetzung betroffen, von denen bisher etwa 6 500 Beschäftigte tatsächlich umgesetzt wurden. Die übrigen ausstehenden Personalmaßnahmen werden für den derzeit laufenden 4. Verfahrensschritt bzw. den sich daran anschließenden 5. und letzten Verfahrensschritt erwartet. Im Unterschied zu den ersten vier Verfahrensschritten können im bevorstehenden 5. Verfahrensschritt Versetzungen aus dienstlichen Gründen ohne Einvernehmen mit den Beschäftigten vorgenommen werden.

Insgesamt soll damit sowohl den Anforderungen an die Funktionsfähigkeit einer modernen, leistungsorientierten Polizei des Bundes als auch den berechtigten Interessen der Beschäftigten des Bundesgrenzschutzes angemessen Rechnung getragen werden.

1. Welcher zeitliche Rahmen ist für die weitere Umsetzung der BGS-Reform II vorgesehen?

Seit 15. September 2000 ist die Bewerbungsfrist im Rahmen des 4. Verfahrensschrittes der personellen Umsetzung der BGS-Reform abgelaufen. Mit den Personalauswahlentscheidungen ist bis zum Jahresende 2000 zu rechnen. Bis zum 15. Januar 2001 sollen die Grenzschutzpräsidien abschließende Daten für eine Bestandsaufnahme mit dem Bundesgrenzschutz-Hauptpersonalrat dem Bundesministerium des Innern vorlegen, damit der Beginn des 5. Schrittes unverzüglich erfolgen kann. Es wird angestrebt, die Umsetzung der BGS-Reform baldmöglichst im ersten Halbjahr 2001 zum Abschluss zu bringen.

Für die Tarifbeschäftigten wird bei sinngemäßer Anwendungsweise dieses Verfahrens ein vergleichbarer Zeitbedarf angenommen.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl derjenigen Beschäftigten, die nach dem 4. Schritt der personellen Umsetzung der BGS-

Reform II noch in keine Anschlussverwendung gekommen sind und daher zwangsversetzt werden müssen?

Vor Beginn des 4. Schrittes waren noch etwa 1 500 Polizeivollzugsbeamte umzusetzen. Es wird erwartet, dass sich diese Zahl am Ende des 4. Schrittes deutlich verringert. Die Zahl der dann noch notwendigen Personalumsetzungen kann gegenwärtig noch nicht genau beziffert werden.

3. Wie soll das Verfahren der Abarbeitung des 5. Schrittes (Zwangsversetzungen) erfolgen?

Nummer 2.5.5 der Dienstvereinbarung regelt zur Durchführung des 5. Verfahrensschrittes, dass noch verbleibende Beamte in den aufzulösenden Organisationseinheiten nach erneuter Bestandsaufnahme über die noch freien Dienstposten informiert werden. Sie werden ggf. auch gegen ihren Willen versetzt. Die genauen verfahrensmäßigen Modalitäten sind noch im Rahmen der Bilanzierung des 4. Schrittes mit dem Bundesgrenzschutz-Hauptpersonalrat abzustimmen.

4. Ist im Zusammenhang mit der BGS-Reform II mit betriebsbedingten Kündigungen von Tarifbeschäftigten zu rechnen?

Vorrangiges personalwirtschaftliches Ziel im Tarifbereich ist die Arbeitsplatzsicherung. Sie steht auch im Vordergrund der übertariflich anzuwendenden Bestimmungen der Rationalisierungsschutz-Tarifverträge (Ratsch-TVe). Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass für die noch betroffenen Beschäftigten ein solcher Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung steht. Voraussetzung ist jedoch eine gewisse Mobilität. Bei Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsplatzes kann das Arbeitsverhältnis mit der Aufgabe des Standortes jedoch ohne Anspruch auf Zahlung einer Abfindung nach den Ratsch-TVen beendet (gekündigt) werden. Soweit für Beschäftigte bei Standortauflösungen trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Anschlussverwendung gefunden werden kann, käme die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus dringenden betrieblichen Gründen bei Zahlung einer Abfindung als „ultima ratio“ in Betracht.

Die Bundesregierung ist bemüht, alle denkbaren Möglichkeiten zugunsten der noch betroffenen Beschäftigten auszuschöpfen, um Kündigungen – wie bisher – zu vermeiden.

5. Inwieweit wurden soziale Ausgleichsmaßnahmen bei Tarifbeschäftigten zur Anwendung gebracht?

Im Rahmen von sozialen Ausgleichsmaßnahmen wurden in den Jahren 1998/99 bei Anwendung der Ratsch-TVe allgemein und insbesondere des § 7 – Abfindungen – sowie im Rahmen der vorzeitigen Zurruhesetzung (58er-Regelung) für insgesamt 128 Tarifbeschäftigte Abfindungen in Höhe von rund 1,5 Mio. DM gezahlt. Für einen Teil der Beschäftigten wurden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 7 Haushaltsgesetz 2000 die Personalausgaben bei Abordnungen zu anderen Behörden der Bundesverwaltung oder anderen öffentlichen Arbeitgebern für die Dauer von maximal 24 Monaten übernommen, um Anschlussbeschäftigungen zu sichern.

Den besonderen Belangen der Schwerbehinderten wird durch konsequente Anwendung der Fürsorgevorschriften für diesen Personenkreis Rechnung getragen, teilweise wurden entsprechende neue Arbeitsplätze eingerichtet. Überdies gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über Umzugs- und Reisekosten, Reisebeihilfen, Trennungsgeld, Wohnungsfürsorgeleistungen auch im Tarifbereich.

6. Wie will die Bundesregierung die derzeit nicht besetzten Stellen mit geeignetem Personal besetzen, um auch die Aufgabenerfüllung im Bereich der Verwaltung und des Tarifbereiches zu gewährleisten?

Gemäß § 23 Haushaltsgesetz 2000 sind freie Planstellen und Stellen vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Diese Regelung ist auch im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001 wieder enthalten (§ 22 Entwurf HG 2001).

Auch Überhangpersonal aus aufgelösten Standorten im Bundesgrenzschutz wurde und wird bei der Besetzung freier Planstellen und Stellen berücksichtigt. Einstellungen von Beschäftigten des freien Arbeitsmarktes werden erst nachrangig vorgenommen.

7. Wie weit ist der Ausbau der Liegenschaften vorangeschritten und sind in den Haushalten der kommenden Jahre ausreichend Mittel für den weiteren Ausbau von Liegenschaften eingestellt?

Die Übergabe der im Rahmen der BGS-Reform aufzulösenden Großstandorte an die Bundesvermögensverwaltung wurde im Wesentlichen abgeschlossen. In den verbleibenden Standorten sowie den neuen BGS-Ämtern und den nachgeordneten BGS-Inspektionen werden auch weiterhin Baumaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Unterbringungssituation durchgeführt oder vorbereitet. Ein Schwerpunkt liegt hierbei in den Standorten der neuen Bundesländer.

Für den weiteren Ausbau der Liegenschaften sind Haushaltsmittel in Höhe von 92 Mio. DM im Jahr 2001, 96 Mio. DM im Jahr 2002 und 91 Mio. DM im Jahr 2003 eingestellt. Diese Mittel sind für die Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen erforderlich.

8. In welcher Form ist der geplante Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) bereits im Konzept der BGS-Reform II mit berücksichtigt?

Der genaue Zeitpunkt des Beitritts von mittel- und osteuropäischen Staaten in die EU steht auch nach dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU in Nizza nicht fest. Er ist letztlich abhängig von den internen Fortschritten der Beitrittskandidatenstaaten, den *acquis communautaire* der EU zu erfüllen.

Aber auch mit dem Beitritt in die EU bleiben die Grenzkontrollen an den deutschen Grenzen zu Polen und Tschechien zunächst bestehen. Erst nach einer Evaluierung, insbesondere der personellen und administrativen Komponenten der Außengrenzsicherung der mittel- und osteuropäischen Staaten nach Schengen-Standard, wird ein Ratsbeschluss über die Inkraftsetzung des Schengen-*acquis* in

diesen Staaten getroffen werden, infolge dessen die Binnengrenzkontrollen entfallen werden. Wann dies der Fall sein wird, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Vorsorge dafür getroffen, dass durch den weiteren Ausbau der Großflughäfen München und Frankfurt/Main dort ein erhöhter Personalbedarf zu decken ist?

Die zuständigen Grenzschutzpräsidien haben erste Konzepte über den erforderlichen Personalbedarf erarbeitet. Es wurde bereits Vorsorge getroffen und ein Teil des absehbaren Personalbedarfs organisatorisch berücksichtigt. Beim BGS-Amt Flughafen Frankfurt/Main wurden 150 Dienstposten für Polizeivollzugsbeamte eingerichtet und zur Besetzung ausgeschrieben. Für die BGS-Inspektion Flughafen München wurde im Rahmen des 4. Schrittes zur Umsetzung der BGS-Reform im Vorgriff auf den zu erwartenden Personalmehrbedarf 51 Funktionen für Polizeivollzugsbeamte ausgeschrieben. Sobald der insgesamt notwendige Personalbedarf konkret feststeht, werden die erforderlichen Dienstposten zeitnah eingerichtet.

10. Inwieweit sind diese Aufgaben, die der BGS in Zukunft wahrnehmen muss, bereits beim Umsetzungskonzept berücksichtigt?

Die BGS-Neuorganisation berücksichtigte alle Aufgaben des BGS, die bis zu ihrem In-Kraft-Treten konkret bekannt waren. Dies war bei den Flughäfen Frankfurt/Main und München nicht der Fall. Die Organisation wird in einem ständigen Prüfungsprozess den aktuellen Erfordernissen angepasst.

11. Inwieweit sind die Konzepte der Deutschen Bahn AG zur Straffung des Streckennetzes und zur Regionalisierung des Eisenbahnverkehrs bereits mit der Aufgabenwahrnehmung des BGS im bahnpolizeilichen Bereich abgestimmt, und welche möglichen Auswirkungen hat dies auf die Aufgabenerfüllung des BGS?

Die Konzepte der Deutschen Bahn AG zur Straffung des Streckennetzes und zur Regionalisierung des Eisenbahnverkehrs wurden mit dem Bundesgrenzschutz bisher nicht abgestimmt. Der Bundesgrenzschutz nimmt seine bahnpolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes wahr, für die er nach § 3 Abs. 1 BGS-Gesetz bahnpolizeilich zuständig ist. Maßgeblich sind insoweit allein die Eigentumsverhältnisse, wobei nach Art. 73 Nr. 6a des Grundgesetzes hierfür eine Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausreicht.

Nach Art. 87e Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz des Grundgesetzes ist eine Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Wirtschaftsunternehmen, die den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfassen, über die Mehrheitsanteile hinaus unzulässig. Unbeschadet einer weiteren Regionalisierung verbleiben Infrastrukturverantwortung und Eigentum somit beim Bund. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des BGS sind insofern unwahrscheinlich.

12. Welche personellen und organisatorischen Auswirkungen auf den BGS hat die Ankündigung des Bundesministers des Innern, Otto Schily, infolge der Zunahme rechtsextremer Gewalt den BGS verstärkt einzusetzen

und die Befugnisse des BGS nach Abstimmung mit der Innenministerkonferenz zu erweitern?

Organisatorische Auswirkungen im Sinne von Veränderungen im Organisationsgefüge des BGS wird es nicht geben. Personelle Auswirkungen ergeben sich zeitlich befristet durch einsatzbedingte Schwerpunktsetzungen.



